Seite: 1/6

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.06.2012 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 20.06.2012

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

• 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: pH Plus

• Artikelnummer: SOFT-CH 0802

• CAS-Nummer: 497-19-8

• EG-Nummer: 207-838-8

Indexnummer: 011-005-00-2

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Wasseraufbereitung
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Softub Schweiz AG

Langwattstrasse 27

CH-8125 Zollikerberg

+41 (0)44 396 90 60

www.softub.com

- · Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- 1.4 Notrufnummer: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ): 145, aus dem Ausland +41 44 251 51 51

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

• Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG



R36: Reizt die Augen.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien: Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.
- Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



Xi Reizend

- R-Sätze:
- 36 Reizt die Augen.
- S-Sätze:
- 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- 22 Staub nicht einatmen.
- 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

-CH

Seite: 2/6

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.06.2012 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 20.06.2012

Handelsname: pH Plus

(Fortsetzung von Seite 1)

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Stoffe
- · CAS-Nr. Bezeichnung

497-19-8 Natriumcarbonat

- · Identifikationsnummer(n)
- EG-Nummer: 207-838-8
- Indexnummer: 011-005-00-2

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

· Nach Verschlucken:

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## $\bullet 6.1 \ Personenbezogene \ Vor sichtsmaßnahmen, \ Schutzausr \"{u}stungen \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ anzuwendende \ Verfahren \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ und \ und \ in \ Notf\"{a}llen \ und \$

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Staubbildung vermeiden.

Persönliche Schutzkleidung tragen.

#### • 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### • 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Mechanisch aufnehmen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/6

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.06.2012 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 20.06.2012

Handelsname: pH Plus

(Fortsetzung von Seite 2)

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Mit viel Wasser verdünnen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### • 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.

Absaugung am Objekt erforderlich.

Staubbildung vermeiden.

#### · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar.

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### • 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- · Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Laugenbeständigen Fußboden vorsehen.

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

· Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Trocken lagern.

Behälter dicht geschlossen halten.

• 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.
- 8.1 Zu überwachende Parameter
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt.
- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz:

Atemschutz bei hohen Konzentrationen:

Filter P2

Filter P3

· Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

• Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Chloroprenkautschuk

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/6

(Fortsetzung von Seite 3)

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.06.2012 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 20.06.2012

Handelsname: pH Plus

Butylkautschuk

Naturkautschuk (Latex)

Nitrilkautschuk

Fluorkautschuk (Viton) Handschuhe aus PVC

· Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Handschuhe aus Leder

Handschuhe aus dickem Stoff

· Augenschutz:



Dichtschließende Schutzbrille

• Körperschutz: Undurchlässige Schutzkleidung

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

• 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

11,6

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: Kristallines Pulver

Farbe: Weiß
• Geruch: Geruchlos

• pH-Wert (100 g/l) bei 20 °C:

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: 851  $^{\circ}$ C Siedepunkt/Siedebereich: 1600  $^{\circ}$ C

• Flammpunkt: Nicht anwendbar.

• Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Der Stoff ist nicht entzündlich.

· Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur: > 400 ℃

• Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dichte bei 20 °C: 2,53 g/cm³
 Schüttdichte bei 20 °C: 1,1-1,2 kg/m³

· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser bei 20 °C: 215 g/l

· Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt.

Lösemittelgehalt:

 Organische Lösemittel:
 0,0 %

 VOC (EU)
 0,00 %

 VOCV (CH)
 0,00 %

 Festkörpergehalt:
 100,0 %

• 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

- 10.1 Reaktivität
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Zugabe von Wasser tritt Erwärmung ein.

Reaktionen mit starken Säuren und Alkalien.

- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/6

(Fortsetzung von Seite 4)

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.06.2012 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 20.06.2012

Handelsname: pH Plus

• 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kohlenmonoxid Kohlendioxid

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- •11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität:
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

#### 497-19-8 Natriumcarbonat

Oral LD50 2800 mg/kg (rat)

Dermal LD50 > 2000 mg/kg (rabbit)

- · Primäre Reizwirkung:
- · an der Haut: Keine Reizwirkung.
- am Auge: Reizwirkung.
- · Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

- 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität:

#### 497-19-8 Natriumcarbonat

EC50 265 mg/l (daphnia)

300 mg/l (Lepomis macrochirus)

• 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Reichert sich in Organismen nicht an.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

- •13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung:

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wie Hausmüll behandelt werden.

• Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

• 14.1 UN-Nummer

• ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

• 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

• ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/6

(Fortsetzung von Seite 5)

## Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 20.06.2012 Versionsnummer 10 überarbeitet am: 20.06.2012

Handelsname: pH Plus

• 14.3 Transportgefahrenklassen

• ADR, ADN, IMDG, IATA

Klasse entfällt

• 14.4 Verpackungsgruppe

• ADR, IMDG, IATA entfällt

- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

• Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

• UN "Model Regulation":

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

• 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

 ${\sf GefStoffV: Gefahrstoffverordnung\ (Ordinance\ on\ Hazardous\ Substances,\ Germany)}$ 

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

CH